

## Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 19.12.2022 wird hiermit bekannt gemacht, dass in der Gemeinde Ahrensböök OT Gießelrade für nachfolgende Grundstücke betriebsfertige Schmutzwasseranlagen hergestellt worden sind.

Rosenstraße 8	Grundbuch Ahrensböök, Blatt 1255
Rosenstraße 10	Grundbuch Ahrensböök, Blatt 1253
Rosenstraße 12	Grundbuch Ahrensböök, Blatt 2656
Rosenstraße 14	Grundbuch Ahrensböök, Blatt 2656
Rosenstraße 16	Grundbuch Ahrensböök, Blatt 692

Nach § 7 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des ZVO sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt, an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

Entwässerungsunterlagen gem. § 14 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des ZVO sind bis zum **31.12.2023** beim Zweckverband Ostholstein einzureichen.

Anschlüsse, die bereits hergestellt wurden, sind dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

Diese Mitteilung ist unter der Internetadresse <http://www.zvo.com/amtliche-bekanntmachungen.html> zur Einsicht bereitgestellt. Die Satzungen des Zweckverbandes Ostholstein sind im Internet unter <https://www.zvo.com/satzungen-pflichtangaben-preise> zu finden.

Sierksdorf, den 15.11.2023

Zweckverband Ostholstein  
**Frank Spreckels**  
Verbandsvorsteher